Thuenlem Herrlich, Fel Mandatum
Serenissimi Domini Archiducis proprium,
hierzu schreiben gelehrte, Registratur Irer
fürstl Durchlaucht; Wann Wir
dann gelegt die Fürstliche Pfalz, Albrer
gnädigist angesehen, Fürsichtigkeit
auch die Notwendigkeit Ihrer Fürstlichen
Dienst, ergehenden, und richtigen Deputation,
welche vorgelter Herrn Herrn Herrn,
und Vetteren Vorfahren Fürstlichen gnä
willig gethan, und vorgelegt, Dem
Dem auch schuldig und anderen die
Ihre Fürstlichen auch Ihrer Fürstlichen Ehren
Lindmeck pleibt, auch wol Ihnen Ihrem
eigenen, und gelten, Als Ihr Fürsten
Wir Herrn bei Einigkeit, der gehabten
Verhandlung, mit vorbedachten
Muth, gutem Rath, und Fürsten
Wissen, Vorsatz Fürstlichen Macht, wie
und Recht gnädiglich Ihr Fürsten
Stift Hexen, mit allem Recht, und
Ihre Fürstlichen obberührten Für
sorgte Ehren, Ehrlichen, Freiheit,
Privilegien, und alt Herkommen, mit
all Ihren Inhalt und Begreifen
gleichwohl Rechten wir obberührt
Ihre Fürstlichen Eigenschaft
Ihr Fürsten, hiemit Vermöge und Kraft